

Unfall im Betriebssportverein nun oft kein Arbeitsunfall mehr !

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar**



Nachdem das Bundessozialgericht (BSG) bereits in seinem Urteil vom 13.12.2005 (Az. B 2 U 29/04 R) die Anwendung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung im Betriebssport deutlich eingeschränkt hatte, hat es nun mit seinem Urteil vom 27.10.2009 dem organisierten Betriebssport in Deutschland erneut einen heftigen Schlag verpasst.

Das BSG hatte über folgenden Fall zu entscheiden. Der Kläger ist bei der K Verkehrs-Betriebe AG (im Folgenden: KVB) als Straßenbahnfahrer beschäftigt und Mitglied der "Betriebssportgemeinschaft 1926 der K Verkehrs-Betriebe AG e.V." (im Folgenden: BSpG 1926). Mitglied der BSpG 1926 kann jede natürliche und juristische Personen werden. Der Kläger gehörte der Mannschaft "Fußball M " an und verdrehte sich am 5. November 2004 beim Training, an dem an diesem Tag drei Betriebsangehörige und fünf betriebsfremde Mitglieder teilnahmen, das Knie. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, da der Sportausübung der innere Bezug zur versicherten Tätigkeit gefehlt habe, weil der Teilnehmerkreis nicht im Wesentlichen auf die Beschäftigten der KVB beschränkt sei.

Das BSG führt aus, dass nach § 8 Abs 1 des 7. Sozialgesetzbuches (SGB VII) Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit sind. Für einen Arbeitsunfall sei danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt (Unfallkausalität) und das Unfallereignis einen Gesundheits(-erst-)schaden oder den Tod des Versicherten verursacht habe (haftungsbegründende Kausalität).

Die vom Kläger zur Zeit des Unfallereignisses ausgeübte Verrichtung - Teilnahme an einem Fußballtraining der BSpG 1926 - hat nach Auffassung des BSG nicht im sachlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit bei der KVB gestanden. Zur Abgrenzung des unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehenden Betriebssports, der der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, von unversicherten sportlichen Aktivitäten muss nach Auffassung des BSG unter anderem der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens bzw. der Unternehmen, die sich zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen haben, beschränkt sein.

Bitte wenden !

Das Fußballtraining, bei dem der Unfall sich ereignete, war -so das BSG- deshalb kein Betriebssport, der im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des Klägers als Straßenbahnfahrer stand, weil der Teilnehmerkreis nicht im Wesentlichen auf Angehörige des Beschäftigungsunternehmens KVB beschränkt war. Zwar steht es einem Betriebssport im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung und der erforderlichen Beschränkung des Teilnehmerkreises im Wesentlichen auf die Beschäftigten des der der an der Durchführung des Betriebssports beteiligten Unternehmen nicht entgegen, wenn die Organisation des Betriebssports auf einen nur aus Betriebsangehörigen und deren Familienangehörigen bestehenden Verein übertragen ist, der in engem Zusammenhang mit dem Unternehmen steht. Diese Beschränkung des Mitgliederkreises solcher Betriebssportvereine war nach Auffassung des BSG nicht gegeben, weil nach der Satzung der BSpG 1926 jede natürliche und juristische Person Mitglied der BSpG 1926 werden konnte. Da jede natürliche und juristische Person Mitglied des Vereins werden konnte, bestand zwischen der Mitgliedschaft in der BSpG 1926 und der in einem normalen Sportverein kein grundlegender Unterschied. Damit läge es auf der Hand, dass die Sportausübung in diesem Verein nicht an die versicherte Beschäftigung anknüpfe.

Wenn aber nicht die Betriebsangehörigkeit für die Vereinsmitgliedschaft entscheidend ist, sondern der Verein wie ein allgemeiner Sportverein für jeden zugänglich ist, sind keine Gründe zu erkennen, warum sportliche Aktivitäten in einem solchen Sportverein - für einen Teil der Mitglieder - im sachlichen Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit in einem Unternehmen und damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen sollen.

Diese Entscheidung hat hauptsächlich Auswirkungen bei den vielen als gemeinnützig anerkannten und in der Form von Vereinen betriebenen Betriebssportgemeinschaften. Denn nach § 54 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) setzt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig voraus, dass die Tätigkeit des Vereins die Allgemeinheit fördert. Das ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes allerdings nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel bei der Zugehörigkeit zur Belegschaft eines Unternehmens.

Alle als gemeinnützig anerkannten Betriebssportgemeinschaften und alle Gemeinschaften, die ansonsten nach ihrer Satzung nicht nur für die Belegschaftsangehörigen zugänglich sind, sollten umgehend prüfen, ob sie einen ausreichenden privaten Unfallschutz für ihre Mitglieder vorhalten. Sollte das nicht der Fall sein, so ist zu überlegen, ob eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden sollte. Die Betriebssportgemeinschaften, die einem im Deutschen Betriebssportverband organisierten Landesbetriebssportverband angehören, sind im Regelfall bereits entsprechend abgesichert.

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an. Er ist Inhaber der RKPN-Rechtsanwaltskanzlei, welche sich unter anderem auf das Vereins- und Verbandsrecht spezialisiert hat.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*